

Edition der Vita bevorsteht¹; es soll nur einiges sachliche über die Vita selbst bemerkt werden. Im allgemeinen ergibt sich, dass die bollandische Vita (= B) nicht die ältere ist, aus ihrer Sprache. Während sich die Vita im Carlsruhensis (= A) durch verhältnismässig kurzen und schlichten Ausdruck auszeichnet, erhebt sich B durchgängig zu schwülstiger Weitschweifigkeit und stellt sich als eine stilistische Uebersetzung der einfacheren Gestalt dar; denn dass diese zu Grunde liegt, ergibt sich aus dem vielfach übereinstimmenden Wortlaut und dem Inhalt, der sich fast gänzlich deckt; dass zwei Wunder und einige Expectationen allgemeineren Inhalts mehr in B enthalten sind, spricht gleichfalls dafür, dass B eine Erweiterung von A, nicht umgekehrt A eine Kürzung von B ist; denn in der hagiographischen Literatur des Mittelalters ist es die regelmässige Erscheinung, dass in späteren Bearbeitungen noch Wunder hinzugefügt, nicht aber weggelassen werden. Die Annahme Bolland's, die Vita sei gleichzeitig (die von Rivet nur wenig modificiert wurde), lässt sich also nicht halten; auch innere Gründe lassen sich ferner dagegen anführen. In c. II §. 6 heisst es: '[Clodoveus] Dei servos, cuiuscumque fuissent ordinis, condigna reverentia honorabat', ein Zusatz, der mit Recht in A fehlt; denn er entspricht nicht den wirklichen Verhältnissen des sechsten Jahrhunderts². Eine

1) Eine unvollständige Beschreibung giebt Abel im Archiv XI p. 782. 783. Durch Herrn Dr. Krusch auf den abweichenden Text aufmerksam gemacht, habe ich die Hs. selbst eingesehen und fühle mich für gütige Uebersendung des Codex und Vermittlung der Benutzung der Direction der Grossherzogl. Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe und Herrn Prof. Dr. Schnorr von Carolsfeld, Vorstand der königl. öff. Bibliothek zu Dresden, zu Dank verpflichtet. 2) Wenn auch das sechste Jahrhundert schon verschiedene Mönchsregeln kannte und auch in Gallien selbst deren mehrere entstanden waren (wie die Regel des Caesarius von Arles, des Aurelianus von Arles, des Ferreolus von Uzès, die von Agaunum u. a., vgl. Concil. Gall. ed. Maurin. I, col. 804. 810. 1046. 1075. 1124. 1247. 1346, von denen aber auch nur die des Caesarius noch in Chlodovech's Zeit gehören kann), so waren das doch nur rein locale Institutionen, die von den betreffenden Verfassern nur für ein bestimmtes Kloster gegeben wurden; von Orden kann ein Schriftsteller des VI. Jahrh. noch nicht sprechen; diese straffere Organisation des Mönchthums entwickelte sich nur allmählich und das Bestehen verschiedener, von einander streng gesonderter Orden gehört erst viel späteren Zeiten an. Für die vollkommene Freiheit der einzelnen Klöster in dieser Hinsicht spricht z. B. gerade der Umstand, dass, wenn bei Neugründungen eine anderswo bewährte Regel eingeführt wurde (wie in Radegundens Kloster zum heiligen Kreuz zu Poitiers die des Caesarius, im Kloster S. Marcell zu Chalon die Agaunenserregel, vgl. a. a. O. col. 1192 und 1294), dies ein freier Entschluss des Stifters oder dessen, der die kirchliche Einrichtung leitete, war und ein völlig localer, innerer Vorgang blieb, durch den in diesen Zeiten noch kein engeres Band zwischen den beiden Stätten gebildet wurde, geschweige